

Ordnung zur Förderung von Promotionen durch die Hochschule Emden/Leer

Inhaltsübersicht:

§ 1	Kooperationsvereinbarungen.....	1
§ 2	Nutzung von Ressourcen.....	1
§ 3	Finanzielle Förderung von Nachwuchswissenschaftlern.....	1
§ 4	Förderung von Dissertationsprojekten.....	2
§ 5	In-Kraft-Treten.....	2

Präambel

Die Hochschule Emden/Leer fördert und betreut Promotionen von nicht-promovierten Hochschulangehörigen und Absolventen mit dem Ziel, ihr wissenschaftliches Renommee zu stärken und bessere Entwicklungsmöglichkeiten für eigenes Personal zu schaffen. Dazu gibt sie sich folgende Ordnung:

§ 1 Kooperationsvereinbarungen

Die Hochschule schließt Kooperationsverträge mit in- und ausländischen Universitäten ab. Sie beteiligt sich nach der Maßgabe dieser Kooperationsverträge an Promotionskollegs, um die Promotion geeigneter Absolventen oder wissenschaftlicher Mitarbeiter zu unterstützen.

§ 2 Nutzung von Ressourcen

Zur Erstellung der Dissertation für das an der Hochschule beschäftigte Personal wird auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung mit der Hochschulleitung die Nutzung von Hochschuleinrichtungen ermöglicht. Nachwuchswissenschaftlern, die nicht der Hochschule angehören, kann ein solches Nutzungsrecht durch den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit der entsendenden Institution eingeräumt werden.

Fachbereiche richten gemäß ihren Möglichkeiten Nachwuchswissenschaftlern Arbeitsplätze ein, ein Anspruch besteht nicht.

§ 3 Finanzielle Förderung von Nachwuchswissenschaftlern

Doktoranden sind i.d.R. an der Universität, an der ihre Promotion eingereicht wird, immatrikuliert. Eine Förderung dieses Personenkreises richtet sich nach den Möglichkeiten der jeweiligen Hochschule. Die Hochschule Emden/Leer vergibt weder eigenfinanzierte Stipendien noch schließt sie aus dem Haushalt finanzierte Arbeitsverträge für Personen ab, deren überwiegende Leistung darin besteht, an dem Promotionsprojekt zu arbeiten.

Beschäftigte der Hochschule können personalentwicklerisch durch den Abschluss spezieller Vereinbarungen individuell gefördert werden.

§ 4 Förderung von Dissertationsprojekten

Eine finanzielle Förderung von Dissertationsprojekten kann erfolgen, indem der/die betreuende Professor/in der Hochschule Emden/Leer einen entsprechenden Antrag an den Forschungsfonds stellt. Die Vergaberichtlinien des Forschungsfonds finden Anwendung.

Bei einer Mitwirkung in einem Promotionsverfahren kann eine Anrechnung auf das Lehrdeputat des/r betreuenden Professors/in erfolgen. Dabei wird die nachweisbare Mitwirkung als Gutachter/in oder Betreuer/in mit 1 SWS in dem Semester angerechnet, in dem das Promotionsverfahren erfolgreich abgeschlossen wird. Insgesamt sind pro Semester nicht mehr als 2 SWS hierfür anrechenbar. Zur Anrechnung ist die Genehmigung des Fachbereichsrats erforderlich.

Die Mitarbeit in einem Promotionskolleg kann nicht auf das Lehrdeputat angerechnet werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft.